

Bürgerliches Vermögensrecht I

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie
Richter am Saarländischen Oberlandesgericht a.D.



Methoden der Lehrveranstaltung ...

- Im Hörsaal
 - ♦ Vorlesung mit systematischer Einführung
 - ♦ Begleitende Arbeitsgemeinschaften
- Im World Wide Web
 - ♦ <http://ruessmann.jura.uni-saarland.de/bvr2006/>
 - ♦ Material zur Vorlesung für die Vor- und Nacharbeit
 - Folien
 - Ausarbeitungen und Zusammenfassungen
 - Literaturhinweise
 - ♦ Elektronisches Übungsmaterial

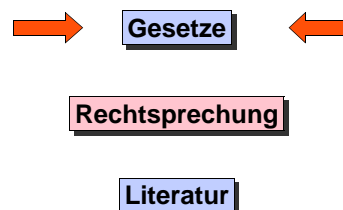


EDV Kompetenz

- Lehr- und Lernmaterialien im Internet
 - ♦ Vorlesungsskripte und -zusammenfassungen
 - ♦ Fragen und Antworten
 - ♦ Folien und Präsentationen
 - ♦ Entscheidungen
 - ♦ Vor- und Nachbereitungshinweise
- Die ersten Schritte
 - ♦ Elektronische Anmeldung zu den Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Vermögensrecht
 - ♦ <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr2006/>



Basismaterial für Juristen



Gesetzestexte

- Schönfelder, Deutsche Gesetze
 - ♦ Loseblattsammlung
 - ♦ CD-Rom
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
 - ♦ Loseblattsammlung
 - ♦ CD-Rom
- Gesetze im Internet
- Beck'sche Textausgaben: BGB, ZPO
- Beck-Texte im dtv: BGB, ZPO
- Nomos Studienausgaben: Zivilrecht
- juris Texte: Zivilrecht



Mindestausstattung ...

- Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen
- Die Zivilprozessordnung mit Nebengesetzen
- Das Grundgesetz
- Vorsicht beim Erwerb! Ab dem 1.1.2002 ist vieles anders geworden! Und am 1.8.2002 traten noch einmal wesentliche Änderungen in Kraft.



Literatur zur selbständigen Arbeit

- Medicus, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 7. Aufl. 2006
- Musielak, Grundkurs BGB, 9. Aufl. 2005
- Schmidt/Brüggemeier, Zivilrechtlicher Grundkurs, 6. Aufl. 2002
- Schwab, Dieter, Einführung in das Zivilrecht, 16. Aufl. 2005



Auf dem Weg zu einer besonderen Spezies Mensch ...

- gefragt
- gehasst
- mit Misstrauen bedacht
- zu absonderlichen Weltbetrachtungen disponiert
 - § 164 Abs. 2 BGB
 - Erwerb einer Packung Zigaretten
 - Lippenstift



Was ist ein Lippenstift?

- Ein Mittel zum Schutz eines empfindlichen Hautbereichs vor Witterungs- und anderen Einflüssen
- Ein Mittel zur Verbergung von "Unvollkommenheiten" und/oder Hervorhebung von "Vollkommenheiten"
- Ein Instrument zur Sicherung der Renten
- **Bundesgerichtshof:** Kein taugliches Tatmittel zum schweren Raub BGH NJW 1996, 2663



Einfacher Raub

- § 249 StGB
(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) ...



Schwerer Raub

- § 250 StGB
(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn
 - 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) ...
 - 2. ...

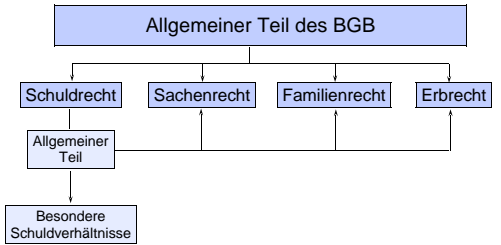


Juristisches Rätsel

- § 164 Abs. 2 BGB:
Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- Wer soll das verstehen?



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

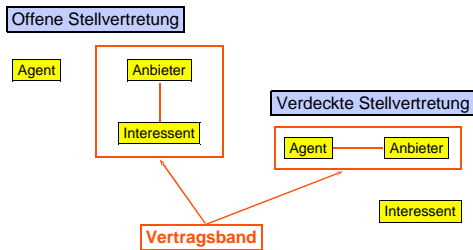


Des Rätsels Lösung ...

- Orientierung im System (Kontext) der Regelung
 - Bürgerliches Gesetzbuch
 - Erstes Buch. Allgemeiner Teil
 - Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte
 - Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht
- § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB
Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.



Formen der Arbeitsteilung



Aufgabe des § 164 Abs. 2 BGB

- Verteilung der Fälle der Arbeitsteilung im rechtsgeschäftlichen Verkehr auf
 - Offene Stellvertretung
 - Verdeckte Stellvertretung (Kommissions-, Strohmann- oder Treuhandgeschäfte)
- Was wäre, wenn es § 164 Abs. 2 BGB nicht gäbe?
- Es gäbe dieselbe Verteilung!

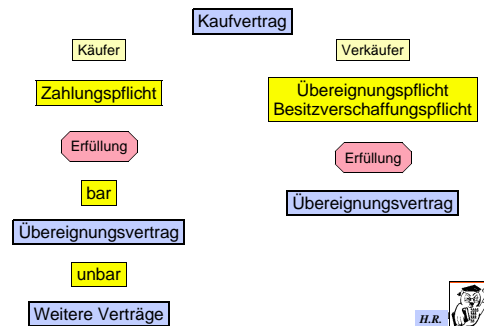


Aufgabe des § 164 Abs. 2 BGB

- Ausschluss der Irrtumsanfechtung
- § 119 Abs. 1 BGB
Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
- § 142 Abs. 1 BGB
Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.



Der Zigarettenwerb



Die schuldrechtliche Verpflichtung

- § 433 BGB
- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.
...
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



Die sachenrechtliche Verfügung

- § 929 BGB
- Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.
Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.



Die Erfüllung

- § 362 BGB
 - (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.
 - (2) ...
- § 364 BGB
 - (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllung statt annimmt.
 - (2) ...



Eigenschaften des Saarbrücker Modells

auf Europa ausgerichtet

Mit dem Ziel des

praxisorientiert

- rechtsgelehrten
- allseits einarbeitungsfähigen
- mit juristischer Urteilskraft begabten

EDV-gestützt

Juristen



Zeitliche Rahmenbedingungen

- Zwei Semester Grundstudium zu je 18 SWS
- ↓
- Vier Semester Hauptstudium zu je 18 SWS
- ↓
- Zwei Semester Schwerpunktstudium zu je 8 bis 10 SWS
- ↓

Staatsexamen

Diplom



Stoffauswahl

- Nicht nach der Wichtigkeit eines Faches
Es gibt keine unwichtigen Fächer!!
- Nach der Eignung zur Erreichung des Ausbildungsziels
 - Grundlagen- und Prinzipienwissen
 - Methoden-, Argumentations- und Informationswissen
 - Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft
 - Rechtsgestaltung
 - Rechtsdurchsetzung und -vollstreckung
- In den zeitlichen Grenzen eines achtsemestrigen Studiums



Beratung und Kontrolle

- Zwei Semester Grundstudium zu je 18 SWS

Leistungspunkte



- Vier Semester Hauptstudium zu je 18 SWS

Leistungspunkte



Übungen

- Zwei Semester Schwerpunktstudium zu 8 bis 10 SWS

Seminare

Ganzjähriger, internetgestützter
Examensvorbereitungskurs

H.R.



Schwerpunktbereiche

- Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht
- Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht
- Deutsches und internationales Steuerrecht
- Völkerrecht, Europarecht und Menschenrechtsschutz
- Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht
- Französisches Recht

H.R.



Zusatzqualifikationen

- **Erstes bis viertes Semester**
Doppelstudium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand zum DEUG Droit
- **Siebtens und achtens Semester**
Zusatzausbildung Wirtschaftswissenschaft
Diplom mit besonderem Ausweis zum Wahlfachstudium
- **Aufbau- und Postgraduiertenstudiengänge**
Europäische Integration und Magister des Europarechts am Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft

H.R.



Zusätzliche Nachweise

- **Praktika in den Semesterferien**
 - Gericht
 - Rechtsanwalt
 - Verwaltung
- **Fremdsprachige Veranstaltung**
 - Juristische Lehrveranstaltung in fremder Sprache
 - Sprachkurs mit juristischem Gehalt
- **Veranstaltung zur Schlüsselqualifikation**
 - Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit

H.R.



Erfolgsvoraussetzungen

- Engagement und Einsatz des wissenschaftlichen Personals in der Lehre
- Gewährleistung einer Grundausstattung von 16 Lehrstühlen für die deutsche Juristenausbildung
- Mitarbeit und Engagement der Praxis in der Lehre
- Begrenzung der Aufnahmequote auf 150 Studenten
- Engagement und Einsatz der Studierenden beim Lernen und Arbeiten

H.R.



Studium im Ausland

- Bilateralen Austausch im Rahmen des Sokrates/Erasmus Programms der EU
- Trilaterale Kooperation
Lille - Warwick - Saarbrücken
- Informationen im Auslandsbüro der Abteilung Rechtswissenschaft und unter
<http://ruessmann.jura.uni-sb.de/auslandsbuero/>

H.R.



Rechtsgrundlagen der Juristenausbildung im Saarland

- Deutsches Richtergesetz (**Bundestag und Bundesrat**)
- Saarländisches Juristenausbildungsgesetz (**Landtag des Saarlandes**)
- Saarländische Juristenausbildungsordnung (**Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern**)
- Studienordnung und Studienplan (**Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Rechtswissenschaft**)



Rechtsfragen zum Ausbildungsrecht

- Wie kommt der Bundesgesetzgeber dazu, Regelungen über die Juristenausbildung zu treffen? Müsste das nicht der Landesgesetzgeber allein tun?
- Wie kommt der Landesgesetzgeber dazu, Regelungen über die Juristenausbildung zu treffen? Müsste das nicht der Bundesgesetzgeber allein tun?
- Wie kommen demokratisch nicht legitimierte (weil nicht vom Volk gewählte) Einrichtungen wie Ministerien und Universitäten dazu, Regeln und Normen zur Juristenausbildung zu erlassen?
- Ist es rechtlich möglich, eine ganz andere Juristenausbildung (etwa die Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen oder Rentenjuristen) an einer deutschen Hochschule einzurichten?



Juristische Berufe

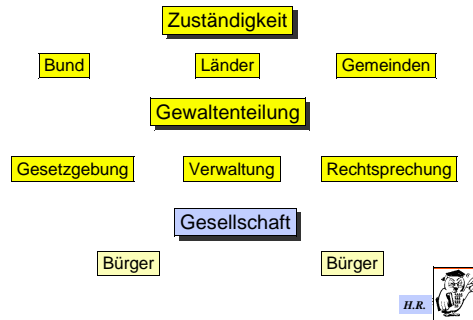
Richter

Rechtsanwalt

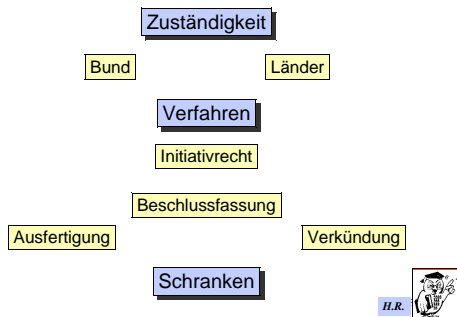
Notar



Staat und Gesellschaft



Gesetze im formellen Sinne



Gesetze im materiellen Sinne

